

Gemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Niedergösgen

Die Kirchgemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

1 Die Kirchgemeinde Niedergösgen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

2 Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischer Konfession.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

1.3. Aufgaben

§ 3

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen;
- c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;

2. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 4

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 5

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Kirchgemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 6

1 Geschäfte, die an den Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Kirchgemeindeversammlung

§ 7

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen.

4 Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen können während der Einladungsfrist auf Voranmeldung bei einer zu bezeichnenden Stelle eingesehen werden.

3.1.3.2. der Behörden

§ 8

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung persönlich, per Post oder per E-Mail zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 9

Um beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sein.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 10

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Kirchgemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 11

1 Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3 Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 12

1 Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2 An der Kirchgemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 13

1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

2 Für die Archivführung tragen der/die PräsidentIn und der/die KirchgemeindegemeinsamerIn gemeinsam die Verantwortung.

3.2. Ordentliche Kirchgemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 14

1 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Kirchgemeinde (gemäss § 2 der Gemeindeordnung) welche das 18. Altersjahr erreicht haben sowie alle niedergelassenen, ausländischen Kirchgemeindeangehörigen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.

2 Im übrigen ist das Stimm- und Wahlrecht in der Kantonsverfassung und in der Gesetzgebung geregelt.

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

§ 16

Jeder Kirchgemeindeangehörige und jede Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18

1 Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die Ausgabe Fr. 1'000'000.00 übersteigt;

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 19

1 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- b) die Mitglieder der Revisionsstelle;

c) der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin

2 Alle übrigen Kommissionsmitglieder, Beamte und Angestellten werden durch den Kirchgemeinderat gewählt.

3 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Kirchgemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 20

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§ 21

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst neue Voranschlagskredite, deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 6'000.00 übersteigen unter einem separaten Traktandum;
- b) sie genehmigt Nachtragskredite deren Höhe Fr. 5'000.00 übersteigt;
- c) sie beschliesst Kauf, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften;
- d) sie beschliesst Bürgschaften und Kautionen ab Fr. 5'000.00 pro Geschäft;
- e) sie beschliesst den Voranschlag und den Steuerfuss und genehmigt die Rechnung;
- f) sie übt die Oberaufsicht über alle Organe der Kirchgemeinde aus.

⁴ BGS 131.1; GG

3.2.2.3. Verfahren

§ 22

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3. Kirchgemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 23

Der Kirchgemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 24

1 Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeit der Kirchgemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Kirchgemeindeversammlung zu Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die an der Urne gefassten Beschlüsse und die Beschlüsse des Kirchgemeinderates zu vollziehen.
- d) die Verwaltung der Kirchgemeinde zu beaufsichtigen
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen

⁵ BGS 131.1; GG

4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschliessung neuer, nicht im Voranschlag vorgesehener, einmaliger Ausgaben bis und mit Fr. 20'000.00 und jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zu Fr. 6'000.00 pro Geschäft;
- b) Bewilligung von Nachtragskrediten bis und mit Fr. 5'000 pro Geschäft;
- c) Freigabe der Budgetkredite
- d) Bewilligung von Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 5'000.00 pro Geschäft;
- e) Beschlussfassung über Steuererlassgesuche und weitere, nicht einbringliche Forderungen.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 25

Der Kirchgemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Ressort Präsidiales/Administration
- b) Ressort Personalwesen
- c) Ressort Finanzwesen
- d) Ressort Bauwesen
- e) Ressort Gemeindeleben

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§ 26

Der Kirchgemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Baukommission	4	0

4.2. Befugnisse der Kommissionen

4.2.1. Revisionsstelle

§ 27

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz.

4.2.2. Baukommission

§ 28

1 Die Baukommission sorgt für den Unterhalt der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften und stellt Anträge an den Kirchgemeinderat.

2 Die Baukommission überwacht Reparaturarbeiten und kleinere Sanierungen.

3 Der Baukommission steht im Rahmen des Budgetkredites eine Finanzkompetenz in der Höhe von Fr. 5'000.00 pro Geschäft zu.

5. Pfarreirat

§ 29

1 Der Pfarreirat unterstützt und berät die Seelsorgenden bei der Gestaltung des Pfarreilebens. Seine Arbeitsweise ist in besonderen Richtlinien geregelt. Die Einsetzung oder Abberufung eines Pfarreirates liegt in der Kompetenz des Pfarrers bzw. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin. Er/sie ist auch für die Ernennung neuer Mitglieder zuständig.

2 Ist ein Pfarreirat eingesetzt, steht ihm im Rahmen der Budgetkredite eine Finanzkompetenz in der Höhe von Fr. 2'000.00 pro Geschäft zu.

6. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

6.1. Dienstverhältnis

§ 30

1 Beamte sind:

a) der/die Kirchgemeindepräsidentin;

b) der/die Kirchgemeindevizepräsidentin;

2 Angestellte sind:

a) der/die SakristanIn;

b) der/die OrganistIn;

c) der/die KirchenchordirektorIn;

d) der/die PfarreiheimabwartIn

e) der/die RaumpflegerIn

3 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

6.2. Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin

§ 31

1 Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet die Gemeindegeschäfte und koordiniert die Tätigkeiten der einzelnen Ressorts.

2 Dem Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin steht im Rahmen des Budgetkredites eine Finanzkompetenz von Fr. 2'000.00 pro Geschäft zu. Für Heizölbestellungen liegt die Finanzkompetenz bei Fr. 10'000.00 pro Bestellung.

6.3. Kirchgemeindeschreiber oder Kirchgemeindeschreiberin

§ 32

1 Der Kirchgemeindeschreiber oder die Kirchgemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

2 Anstelle des Kirchgemeindeschreibers oder der Kirchgemeindeschreiberin kann das Pfarreisekretariat den Schriftverkehr und die Administration führen.

3 Der Kirchgemeinderat kann einen entsprechenden Beschluss fassen.

6.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 33

1 Der Kirchgemeindefinanzverwalter oder die Kirchgemeindefinanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2 Anstelle des Kirchgemeindefinanzverwalters oder der Kirchgemeindefinanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt und/oder das Steuerinkasso führen.

3 Der Kirchgemeinderat bestimmt bei Bedarf die Fachstelle.

7. Finanzhaushalt

7.1. Budget

§ 34

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten. Er ist der Kirchgemeindeversammlung bis spätestens 31. Dezember zum Beschluss vorzulegen.

7.2. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 35

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 6'000.00 übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7.3. Rechnungsprüfung

§ 36

1 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder anstelle der Revisionsstelle amtet.

2 Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Fachstelle.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 37

Die Kirchgemeinde kann öffentliche Verträge abschliessen und Zweckverbänden beitreten.

9. Beschwerderecht

§ 38

1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3 Der Kirchgemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 39

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 15. November 2006 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10.2. Inkrafttreten

§ 40

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Niedergösgen beschlossen am 23. November 2016.

Kirchgemeindepräsident:

Beat Fuchs

Kirchgemeindeschreiberin:

Elfi Matter

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom _____.